

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Angaben befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauarbeiten maßgebenden örtlichen Verhältnisse.

Der Auftragnehmer (AN) hat sich vor Angebotsabgabe durch Besichtigung der Baustelle, insbesondere des Umfeldes einschließlich aller kreuzenden Wege und Zufahrtsmöglichkeiten, über die Art und den Umfang der auszuführenden Leistungen sowie die örtlichen Verhältnisse einen Überblick zu verschaffen.

Mit der Unterzeichnung des Angebotes erklärt der Bieter, dass das zur Durchführung der Bauarbeiten benötigte Fachpersonal, die notwendigen Maschinen und Geräte sowie die erforderlichen Baustoffe zur Verfügung stehen, und dass die festgelegten Ausführungstermine zuverlässig eingehalten werden.

Die Ausschreibungsunterlagen betreffen die Herstellung eines befestigten landwirtschaftlichen Weges in Calbe (Saale). Dabei handelt es sich um den Ausbau des vorhandenen, derzeit geschotterten „Rodweg“. Im Rahmen der Maßnahme soll der ländliche Weg mit Betonpflaster und Rasengittersteinen befestigt werden. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen den Erdbau sowie die Herstellung des befestigten Weges einschließlich beidseitiger Bankette und begrünter Seitenstreifen.

Vermessung

Die Absteckung der Hauptpunkte erfolgt vor Baubeginn durch den AN, er bindet hierzu ein Fachunternehmen sofern die Leistungen nicht durch eine eigene Vermessungsabteilung ausgeführt werden können. Die Sicherung der Achs- und Höhenpunkte ist Sache des Auftragnehmers.

Kampfmittelbeseitigung

Der Bereich des Bauvorhabens wurde nicht als Kampfmittelverdachtsfläche eingestuft. Sollten dennoch bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden oder besteht ein hinreichender Verdacht, so sind die Arbeiten einzustellen und die davon betroffenen Flächen bzw. Standorte zu sichern. Der zuständige Salzlandkreis als Gefahrenabwehrbehörde zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel ist umgehend in Kenntnis zu setzen.

Zur Baustelle

Die Zufahrt zur Baustelle ist über das örtlich vorhandene Straßennetz möglich. Die als Baustellenzu- bzw. -einfahrten benötigten Flächen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten herzurichten, so dass die Zufahrt zur Baustelle ohne Gefährdung des öffentlichen Verkehrs möglich ist. Benutzte Flächen sind im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Alle Auflagen der Verkehrssicherheitsbehörden sind bei der Ausführung zu beachten. Durch den Baubetrieb verursachte Schäden an den Zufahrtsstraßen und -wegen sowie deren angrenzenden baulichen Anlagen hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten zu beseitigen. Verschmutzungen öffentlicher Verkehrsflächen sind zu vermeiden. Dennoch auftretende Verschmutzungen sind umgehend zu beseitigen. Notwendige Kosten dafür werden nicht gesondert erstattet. Erforderliche Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Verkehrs für Anlieger-, Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge mit allen erforderlichen Materialien und Nebenleistungen werden nicht gesondert erstattet, sondern sind in die Kalkulation einzurechnen. Die Nutz- und Erreichbarkeit des Anliegergrundstückes (Baubereich) ist während der Bauphase jederzeit zu gewährleisten.

Verkehrsregelung

Die Ausführung der Leistungen erfolgt unter Vollsperrung.

Die entsprechenden Sperranträge sind vom Bieter bei der Verkehrsbehörde/ beim Ordnungsamt einzureichen.

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen, Strom- und Wasseranschlüsse für den Betrieb der Baustelle sind vom AN bei den jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erfragen und abzustimmen.

Lager- und Arbeitsplätze

Benötigt der Auftragnehmer Flächen als Lager- und Arbeitsplätze sowie für Unterkünfte, Zufahrtswege, Wasser-, Strom- und sonstige Anschlüsse, so hat er diese zu pachten und vorzuhalten. Für alle zur Benutzung vorgesehenen privaten Flächen oder Wege sind die erforderlichen Genehmigungen durch den Auftragnehmer einzuholen. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.

Vermutete Bodenfunde

Die bauausführenden Betriebe werden darauf hingewiesen, dass sofern bei Erdarbeiten Sachen oder Spuren von Sachen gefunden werden, bei denen zu vermuten ist, dass es sich um archäologische Bodenfunde handelt, diese zu erhalten und der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen sind. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm

Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

Beweissicherung

Die Beweissicherung für Mehraufwendungen, Zusatzleistungen, Baubehinderungen und dergleichen ist vom AN anzufertigen und wird nicht gesondert vergütet.

Alle Beweissicherungen sind gem. den vorstehenden Festlegungen durch den AN zu realisieren, er ist in jedem Fall zur Beweissicherung im Rahmen der Haftung verpflichtet.

Der AN ist für den Schutz seines Personals und für seine Technik eigenverantwortlich. Der Auftraggeber (AG) kontrolliert die Einhaltung im Rahmen seiner Überwachungspflicht. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit geahndet und in besonders schwerwiegenden Fällen zum Arbeitsentzug führen.

Aufmaßverfahren

Das Aufmaßverfahren ist entsprechend dem HVA B-StB durchzuführen. Die Zuordnung der aufgemessenen Leistung muss eindeutig erkennbar sein. Das Aufmaß und die Massenermittlung sind vom AN so übersichtlich aufzustellen, dass insbesondere die vom AG vorzunehmende Prüfung der Schlussrechnung ohne Schwierigkeiten erfolgen kann.

Die Aufmaßblätter, Abrechnungszeichnungen und Mengenermittlungen sind getrennt nach Kostenbereichen zu erstellen. D.h. für eine Ordnungszahl müssen mehrere Aufmaßblätter erstellt werden. Die Mehraufwendungen für die Mengenteilung werden nicht gesondert vergütet.

Bauzeiten- und Finanzierungsplan

Der AN hat einen detaillierten Bauzeitenplan unter Verwendung von EDV spätestens vier Wochen nach der Auftragserteilung zu übergeben.

Dieser detaillierte Bauzeitenplan hat folgende Angaben zu enthalten:

- Kapazitätseinsatz (wer, wie viel und wann)
- Gliederung der Bauabschnitte und Darstellung der Leistungen
- wesentliche Bauvorgänge, Meilensteine
- Inbetriebnahme von Bauabschnitten
-

Mit dem Bauzeitenplan ist auch der Finanzierungsplan zu übergeben.

Urkalkulation

Die Urkalkulation des Angebotes ist von den in die Wahl kommenden Bietern auf Verlangen der ausschreibenden Stelle in einem verschlossenen Umschlag vorzulegen.

Aus der Urkalkulation müssen folgende Werte der Preisfindung erkennbar sein:

- Aufschlüsselung und Höhe des Kalkulationslohnes
- Aufteilung in Lohn-, Stoff- und Gerätekosten
- Teilkosten aus prozentualen Zuschlägen wie Baustellengemeinkosten, allgem. Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn

Der Kalkulation sind die ausgefüllten und unterschriebenen Deckblätter voranzustellen. Vor der Kalkulation ist sich über die Örtlichkeit ein Bild zu machen.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind mit der Schlussrechnung die Bestandspläne des ausgebauten Zustandes vorzulegen.

Anlagen im Baubereich

Zum Schutz von unterirdischen Anlagen, Kabeln und Versorgungsleitungen hat sich der AN vor Aufnahme der Arbeiten einen genauen Überblick über die Lage der einzelnen Leitungen zu verschaffen und diese gegen Beschädigungen zu schützen. Vor Beginn der Erdarbeiten hat sich der AN mit den einzelnen Versorgungsträgern in Verbindung zu setzen und sich alle erforderlichen Genehmigungen (z.B. Aufgrabegenehmigungen) zu beschaffen. Ggf. sind Suchschachtungen durchzuführen. Diese Leistungen werden mit den in der Leistungsbeschreibung aufgeführten OZ vergütet. Nachträge für Erschwernisse durch vorhandene Kabel und Leitungen usw. werden nicht anerkannt. Bei Herstellung von Rohrleitungen, Gräben, Einbau von Kopfstücken und dgl. an fließenden Gewässern und bei sonstigem Wasseranfall ist die Vorflut zu erhalten. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind in die entsprechenden Einheitspreise mit einzurechnen.

| |
|--|
| <p>Baubeschreibung Befestigung Rodweg als landwirtschaftlichen Weg</p> |
|--|

Lage und Tiefe der Leitungen sind durch Markierungen sichtbar zu machen. Der AN hat die Unversehrtheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Für Beschädigungen an Kabeln und Leitungen, die infolge von Bauarbeiten entstehen, haftet der AN und hat diese auf seine Kosten beseitigen zu lassen.

Durch den Baubetrieb verursachte Schäden an Kabeln und Leitungen ist der AG umgehend zu informieren. Sind Kabel und Leitungen umzuverlegen, ist dies mit den Versorgungsträgern abzustimmen und zu koordinieren. Es wird auf die Schutzanweisungen der einzelnen Versorgungsunternehmen (Telekom, Energieversorger usw.) hingewiesen, über die sich der AN vor Baubeginn ausführlich zu informieren hat.

Daraus resultierende Behinderungen, Erschwernisse und Schutzmaßnahmen (z.B. Handschachtung im Leitungsbereich, Schutzmaßnahmen, Abfangungen querender oder längslaufender Leitungen, Zwischenbauzustände, Handeinbau usw.) sind in den entsprechenden OZ des Leistungsverzeichnisses einzurechnen.

Allgemeines: Die Tiefenlage der vorhandenen Versorgungsleitungen ist zu überprüfen. Bei zu geringer Überdeckung sind die Leitungen nach Absprache zwischen Auftraggeber und Versorgungsunternehmen tiefer zu legen.

Die Kabelschutzanweisungen der Post/Telekom sind zu beachten.

Es ist damit zu rechnen, dass der AN von den Versorgungsträgern mit den erforderlichen Erdarbeiten beauftragt werden kann. Eine Koordinierung der Arbeiten (auch bei Durchführung der Arbeiten durch Dritte) ist vorzusehen.

Sollten Versorgungsträger ihre Erdarbeiten für Leitungsverlegungen im Zuge der Erdarbeiten des Hauptauftrages mit ausführen, so ist der AN verpflichtet, diese Arbeiten anzunehmen und mit den Hauptarbeiten auszuführen. Vergütet wird dann nur die nachweisbare Mehrarbeit auf der Basis der Katalogpreise der Versorgungsunternehmen oder der Pos. für Kabelgräben des Hauptangebotes.

Deren Umfang ist zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht bekannt, entsprechende Koordinierungsleistungen im Baugeschehen durch Dritte sind einzukalkulieren.

In der gesamten Bauzeit entstehen Einschränkungen. Für Anlieger, Versorgungsfahrzeuge, Feuerwehr und Krankenwagen muss die Durchfahrt gewährleistet bleiben.

Die Bauleistungen sind werktags, im Rahmen einer 6-Tage Arbeitswoche unter voller Ausnutzung des Tageslichtes und Einhaltung der Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erbringen.

Stoffe und Bauteile

Alle Stoffe und Bauteile werden vom Auftragnehmer geliefert, falls in der Leistungsbeschreibung keine andere Regelung vorgesehen ist.

Die verwendeten Baustoffe und Hilfsmittel müssen den einschlägigen Normen, technischen Lieferbedingungen und Richtlinien entsprechen. Ebenso sind die anzuwendenden Gesetze, Erlasse, Verordnungen, Normen und Vorschriften, zusätzliche technische Vertragsbedingungen sowie Richtlinien bei der Ausführung der Arbeiten zu beachten.

Die Eignung der vom AN zu liefernden Baustoffe ist dem AG nachzuweisen.

Die Nachweise der bautechnischen sowie umweltrechtlichen Eignung aller Materialien (z.B. Eignungsprüfungszeugnisse, Eignungsnachweise, Zulassungen usw.), insbesondere der Erdbaustoffe hat der AN spätestens zwei Wochen vor Einbau der Materialien vorzulegen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Sämtliche auszubauenden Stoffe wie Asphaltsschichten und Schichten ohne Bindemittel sowie hydraulisch gebundene Schichten, Abbruch von Bauwerken, Durchlässen, Rohrleitungen, Befestigungen aus Gräben, Böschungsrinnen aus Beton- und Natursteinmaterial sind einer Verwertung zuzuführen.

| |
|--|
| Baubeschreibung Befestigung Rodweg als landwirtschaftlichen Weg |
|--|

Auf Verlangen des Auftraggebers sind Wiegekarten, Lieferscheine, Zahlungsbelege, Rechnungen usw. vom Liefermaterial des Auftragnehmers den Vertretern des Auftraggebers auszuhändigen. Sämtliche gelieferten Baustoffe sind nach Aufforderung durch den Auftraggeber durch einen Soll-Ist-Vergleich durch den Auftragnehmer nachzuweisen. Sämtliche Wiegeungen sind Sache des Auftragnehmers und werden nicht gesondert vergütet.

Abfälle

Die im Rahmen der Baumaßnahme anfallenden Abfälle (Erdaushub, Straßenaufbruch etc.) sind in Abstimmung mit der zuständigen unteren Abfallbehörde der Landkreise Harz und Salzlandkreis nach Schadstoffbelastungen einzugruppieren (Deklaration) und nachweislich zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen. Bei Verwertung sind die Anordnungen des LAGA-Merkblattes M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Die Verwertung mineralischer Abfälle im Straßenbau ist in der beim Landesbetrieb geführten Straßeninformationsdatenbank (SIB) zu dokumentieren.

Beweissicherung

Die Beweissicherung ist im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festzulegen. Vorhandene Zustände sind in einer Fotodokumentation festzuhalten. Darüber hinaus sind Bauzustände und der Endzustand zu dokumentieren.

Soweit eine Beweissicherung hinsichtlich der Baudurchführung, Baustoffe und Ausbaustoffe für erforderlich gehalten wird, sind die notwendigen Maßnahmen mit dem AG abzustimmen. Leistungen ohne Beweissicherung werden nicht gesondert vergütet.

Eventuelle Schadensersatzansprüche der Eigentümer hinsichtlich Schäden, welche durch die Baumaßnahme an deren Objekten verursacht werden, gehen voll zu Lasten des Auftragnehmers und sind zwischen diesem und den Betroffenen eigenständig zu regulieren.

Allgemein ist vom Auftragnehmer noch folgendes zu beachten:

Der Auftragnehmer haftet für Schäden und Folgen aus der Baustelleneinrichtung, einer nicht sachgemäßen Baudurchführung sowie aus einer Vernachlässigung der für die Verkehrs-sicherung erforderlichen Maßnahmen. Er haftet ferner für alle gegen den Auftraggeber erhobenen Ansprüchen aus Anlass von Unfällen und Beschädigungen, welche Personen oder Sachen unmittelbar während der Ausführung des Baues oder von Unterhaltungsarbeiten, aber auch während der Gewährleistungszeit infolge vom Auftragnehmer zu vertretende Mängel erleiden sollten.

Alle Schadensersatzansprüche, die sich aus dem Baustellenbetrieb und der Art der Baudurchführung ergeben oder über das zumutbare Maß hinausgehende Staub- oder Lärmeinwirkung u. ä. sowie ein etwa angemessener Ausgleich nach § 906 (2) BGB gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Leistungen oder Zahlungen aus diesem Grunde und Entschädigungen für Flurschäden u.ä. sowie sonstige Zahlungen und Ersatzleistungen, für die der Auftragnehmer aufzukommen hat, einschließlich etwaiger Verfahrenskosten, werden nicht besonders vergütet.

Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind vom AN nach den einschlägigen technischen Regelwerken von einer nach RAP-Stra anerkannten Prüfstelle durchzuführen und dem AG zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die jeweils zum Nachweis der Eignung eines Baustoffes oder Baustoffgemisches vorzulegenden Eignungsprüfungen, Eignungsnachweise oder Prüfzeugnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein. Die Eignung der vorgesehenen Materialien, Gesteinskörnungen und

| |
|--|
| Baubeschreibung Befestigung Rodweg als landwirtschaftlichen Weg |
|--|

Baustoffgemische ist entsprechend dem Bauvertrag, den entsprechenden zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie RiStWag nachzuweisen. Für alle bitumenhaltigen Stoffe, d.h. auch für bitumenhaltige Voranstriche, Deckaufstriche, Klebe- und Vergussmassen sowie alle anderen zur Abdichtung benötigten Baustoffe sind vor dem Einbau Eignungsprüfungen durchzuführen. Bei fabrikmäßigen Zusammensetzungen (z. B. Voranstrich, Deckaufstriche, Klebemassen, Fugenverguss usw.) sind die Vorlagen der Herstellungsrezeptur und deren Prüfung durch eine anerkannte Prüfstelle ausreichend. Die Ergebnisse der Eigenüberwachungsprüfungen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen

Sämtliche Leistungen des Bauvertrages sind gemäß den nachfolgend aufgeführten zusätzlichen technischen Vorschriften und Richtlinien auszuführen. Abweichungen sind nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

Als Vertragsbestandteil gelten zusätzlich:

- die zum Vertragsabschluss aktuelle VOB als Ganzes
- Insbesondere wird hingewiesen auf §1 Nr. 3, §1 Nr.2 der VOB/B (Rangfolge bei Widersprüchen), sowie §4 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 der VOB/B
- Anerkannte Regeln der Technik, insbesondere den DIN Normen, alle bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) aufgeführten Merkblätter, Technische Lieferbedingungen (TL), Richtlinien (RL), technische Prüfvorschriften und sonstige Regelungen
- DWA A 904
- Landesspezifische Vorschrift ZTV-StB LSBB 13

- Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2012 (ZVB/E-StB 2012)

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblätter gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Vorschriften

Bei der Bauausführung sind die zutreffenden Vorschriften und Richtlinien des Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbaues einzuhalten.

Es gelten die DIN und EN-Normen im Bauvertrag mit deren jeweils dem neuesten Stand entsprechenden Bestimmungen.

Sonstiges

Sollten zu erbringende Leistungen nach Ansicht des Bieters nicht ausreichend beschrieben sein, ist der Bieter gehalten, die erforderlichen Auskünfte bei der ausschreibenden Stelle einzuholen.

Grundsätzliche und erkennbare Bedenken gegen Ausbauart und Bauweise sind mit dem Angebot einzureichen. Dieses führt zu keiner Benachteiligung des Bieters. Allerdings sollten diese Einwendungen gesondert dargelegt oder mit einem Alternativ- oder Nebenangebot untersetzt werden. Spätere Einwendungen und daraus resultierende Nachforderungen sind ausgeschlossen.

| |
|--|
| Baubeschreibung Befestigung Rodweg als landwirtschaftlichen Weg |
|--|

Alle sonstigen Einzelheiten/technische Details gehen aus dem Leistungsverzeichnis/detaillierte Leistungsbeschreibung der einzelnen Positionen hervor.

In der Ausführung werden besonders hohe Maßstäbe an die fachliche und handwerkliche Qualifikation der Ausführenden gelegt.

Vereinbarungen

Sollten sich während der Ausführung Planungsänderungen, Erweiterungen oder sonstige vom AG zu bestätigende Sachverhalte ergeben, so sind diese der Bauleitung unverzüglich zur Entscheidung vorzutragen; spätestens in der jeweils wöchentlichen Baubesprechung.

Über den Sachverhalt und die Entscheidung des AG sowie über die Auswirkung hinsichtlich der Abrechnung ist eine Vereinbarung gem. Vorlage zu fertigen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage eines Vergütungsanspruches des AN. Mit der Unterzeichnung des Protokolls erkennen AN und AG den Sachverhalt an. In den wöchentlichen Bauprotokollen sind die Vereinbarungen der Vorwoche zu vermerken. Nachträgliche Vereinbarungen dürfen nicht gefertigt werden. Die Vereinbarungen sind fortlaufend beginnend mit 1 zu nummerieren.

Fotodokumentation der Ausführung

Der AN hat die vom ihm erbrachten Leistungen mittels digitalen Fotoaufnahmen für die Abrechnung zu dokumentieren. Dieses betrifft besonders Dinge und Sachverhalte, die im Zuge der weiteren Arbeiten dauerhaft verdeckt werden. Diese Fotos sind in den wöchentlichen Bauberatungen als Ausdruck 10x15 und als Datei zu übergeben. Hierbei sind die zugehörigen Pos. auf dem Ausdruck zu vermerken. Die Hinweise in den Pos des LV sind zu beachten. Die Fotos sind in den entsprechenden Pos. als Anlage beizufügen.

Diese Leistung ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

Sollte der AN diese Verpflichtung vernachlässigen, entfällt der Vergütungsanspruch auf die nicht dokumentierten Arbeiten.

2. Lage des Bauvorhabens

Das Vorhaben befindet sich in Calbe (Saale), im Landkreis Salzlandkreis. Eine Übersichtskarte ist mit den Unterlagen beigelegt. Im Ort selbst befindet sich das Grundstück im westlichen Bereich, südwestlich der Landesstraße L65.

3. Bautechnische Erläuterungen

Im Rahmen der Maßnahme wird ein rund 615 m langer ländlicher Weg einschließlich einer Wegkreuzung und Zufahrten ausgebaut. Der Weg wird gemäß DWA-A 904 als befestigter Wirtschaftsweg mit Pflasterdecke für eine mittlere Beanspruchung ausgeführt. Die Gesamtbreite des Weges beträgt 6,00 m. Der zentrale Fahrbereich besteht aus einem 3,00 m breiten Pflasterweg. Dieser setzt sich zusammen aus zwei jeweils 1,00 m breiten Fahrspuren aus 16 cm starkem Betonpflaster

| |
|--|
| Baubeschreibung Befestigung Rodweg als landwirtschaftlichen Weg |
|--|

(Vollstein) inklusive Bettung sowie einem 1,00 m breiten Mittelstreifen aus Rasengittersteinen mit Humusfüllung und Bettung in gleicher Stärke.

Beidseitig angrenzend an die Fahrspur werden je 0,50 m breite Bankette aus einer 12 cm starken Schicht aus Schotter bzw. Mutterboden mit einer Körnung von 80/20 hergestellt und mit Rasenansaat gemäß RSM 7.7.1 versehen. Daran schließen sich die 1,00 m breiten Seitenstreifen an, die mit Mutterbodenabdeckung und ebenfalls mit Rasenansaat gemäß RSM 7.7.1 ausgeführt werden. Die Querneigung der befestigten Fläche beträgt 3 % zu beiden Seiten hin, die Bankette und Seitenstreifen weisen ein Gefälle von 6 % und 10 % auf.

Der Ausbau der Wegkreuzung erfolgt nach demselben Prinzip und Aufbau wie die übrige Trasse. Der geplante Tragschichtaufbau des Vorhabens richtet sich nach den Vorgaben der ZTV LW 10 (Ausgabe 2016). Für das Planum ist ein Verformungsmodul EV2 von mindestens 45 MPa und für die verdichtete Schottertragschicht ist ein EV2 von mindestens 80 MPa gefordert.

Im Zuge der Baufeldfreimachung sind die erforderlichen Lichtprofile herzustellen. Hierzu sind Baum- und Strauchreihen sowie Hecken, die in das Lichtraumprofil ragen, auf eine lichte Höhe von bis zu 4,50 m über Gelände fachgerecht auszuzweigen bzw. glatt zu beschneiden. Wundstellen mit einem Durchmesser von mehr als 10 cm sind mit geeignetem Wundverschlussmittel zu behandeln. Das anfallende Schnitt- und Astmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist gemäß den geltenden behördlichen Vorgaben ordnungsgemäß zu entsorgen.

Darüber hinaus sind sämtliche notwendigen Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen im Baufeld zu treffen.

Weiterhin ist der vorhandene rudimentäre Weidezaun zurückzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Der neue Koppelzaun wird in einer Länge von ca. 200 m ausgeführt. Hierfür sind gespaltene Koppelpfähle aus Robinien- oder Eichenholz mit einer Länge von 1,80 m zu liefern und mit einem Abstand von 2,50 m einzusetzen. Die Pfähle sind zu einem Drittel ihrer Länge in den Boden einzubringen, sodass eine sichtbare Höhe von ca. 1,20 m verbleibt. Zwischen den Pfählen wird ein verzinkter Knotengeflechtdraht mit einer Höhe von 1,00 m befestigt und fachgerecht gespannt. Sämtliches notwendige Befestigungs- und Spanmaterial ist zu liefern und zu verwenden. Der Anschluss des neuen Zaunes an den vorhandenen Bestand sowie an bestehende Toranlagen ist herzustellen.